

## SATZUNG

### INHALT:

#### I. Allgemeiner Teil

- § 1 Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit
- § 2 Zweck
- § 3 Mittel zum Zweck
- § 4 Ordnungen des DCBT e.V.
- § 5 Datenschutz
- § 6 Organe des DCBT e.V.
- § 7 Bindungswirkung

#### II. Mitgliedschaft

- § 8 Allgemeines
- § 9 Aufnahmeverfahren
- § 10 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 11 Ehrenmitgliedschaft
- § 12 Ausschluss von der Mitgliedschaft
- § 13 Beitrag/Umlagen
- § 14 Ruhens der Mitgliedschaft
- § 15 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 16 Erlöschen durch Tod
- § 17 Erlöschen durch Austritt
- § 18 Erlöschen durch Streichung von der Mitgliederliste
- § 19 Erlöschen durch Ausschluss

#### III. Mitgliederversammlung

- § 20 Allgemeines
- § 21 Einberufung
- § 22 Anträge
- § 23 Leitung, Durchführung
- § 24 Besondere Zuständigkeit
- § 25 Abstimmung
- § 26 Versammlungsprotokoll
- § 27 Außerordentliche Mitgliederversammlung

#### IV. Der Vorstand

- § 28 Gesetzlicher Vorstand (§ 26 BGB)/Vertretungsbefugnis
- § 29 Der engere Vorstand
- § 30 Aufgaben des engeren Vorstandes
- § 31 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen
- § 32 Der erweiterte Vorstand

#### V. Weitere Ämter und Einrichtungen des Clubs

- § 33 Zuchtausschuss
- § 34 Zuchtbuchstelle
- § 35 Geschäftsstelle
- § 36 Zuchtrichterkommission

§ 37 Hauptzuchtwart(in)

VI. Wahlen zum Vorstand

§ 38 Allgemeines

§ 39 Wahlmodus des DCBT e.V.

VII. Landesgruppen

§ 40 Stellung und Aufgaben der Landesgruppen

§ 41 Grenzen der Landesgruppen

§ 42 Mitglieder der Landesgruppen

§ 43 Finanzen der Landesgruppen

§ 44 Organisation der Landesgruppen

§ 45 Mitgliederversammlung der Landesgruppen

§ 46 Außerordentliche Mitgliederversammlung der Landesgruppen

VIII. Disziplinarangelegenheiten

§ 47 Vereinsstrafen

§ 48 Organe der Vereinsgerichtbarkeit und Verfahren

§ 49 Aufhebung der aufschiebenden Wirkung eines Einspruchs

§ 50 Publizierung von Vereinsstrafen/Disziplinarmaßnahmen

IX. Vereinsvermögen

§ 51 Verwaltung

§ 52 Kassenprüfung

X. Schlussbestimmungen

§ 53 Auflösung

**I. Allgemeiner Teil**

**§ 1 Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit**

1. Der Club führt den Namen "Deutscher Club für Bullterrier e. V." in Abkürzung DCBT e. V.
2. Der DCBT e.V. hat seinen Sitz in Dortmund und ist unter Nr. 3 VR 3504 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen.
3. Der DCBT e.V. ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) mit Sitz in Dortmund, der seinerseits Mitglied bei der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) ist.

Der DCBT e.V. und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sowie bezüglich der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen.

Der DCBT e.V. verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vom VDH.

vorgeschrieben sind. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zugehörigkeit zum VDH ergeben, ist das VDH-Verbandsgericht zuständig.

4. Aufbau  
Der DCBT e.V. umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland; er gliedert sich in Landesgruppen. Diese sind rechtlich unselbständig.
5. Geschäftsjahr/Erfüllungsort  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

## **§ 2 Zweck**

1. Entsprechend dem Gründungsmemorandum vereint und vertritt der DCBT e.V. Züchter, Eigentümer und Freunde der Bullterierrassen, die da sind: Bullterrier, Miniatur Bullterrier, Staffordshire Bullterrier und American Staffordshire Terrier.
2. Der DCBT e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung durch die Förderung der Zucht der in 1. aufgeführten Rassen, ihre Verbreitung und Verbesserung anhand der bei der F.C.I. hinterlegten (gültigen) Standards, sowie durch die Beratung seiner Mitglieder in allen ihren ihre Hunde betreffenden Fragen.
3. Der DCBT e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des DCBT e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Alle Inhaber/innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 3 Mittel zum Zweck**

Als Mittel zur Durchsetzung seiner satzungsgemäßen Ziele dienen dem DCBT e.V. insbesondere:

1. die Festlegung und Einhaltung insbesondere folgender Ordnungen:
  - a) Zuchtordnung
  - b) Zuchtrichterordnung
  - c) Zuchtwartordnung
  - d) Ausstellungsordnung
  - e) Geschäftsordnung Mitgliederversammlung

ergänzend gelten die einschlägigen Vorschriften des VDH.

2. Festsetzung der Richtlinien für das Ausbilden und Ernennen von Zuchtrichter/innen sowie deren Einsatz auf Zuchtschauen nach Maßgabe der VDH-Zuchtrichterordnung.
3. Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches entsprechend der VDH-Zucht-Ordnung.

4. Unterhaltung einer vereinseigenen Homepage sowie Verbreitung einer Vereinszeitschrift „Echo“ und Öffentlichkeitsarbeit mittels neuer Medien (Homepage, Facebook etc.).
5. Beratung und Unterstützung der Züchter.
6. Veranstaltung von Zuchtschauen.
7. Einrichtung einer Welpenvermittlungsstelle.
8. Einhaltung des Tierschutzgesetzes und den dazu erlassenen Verordnungen sowie dem Gesetz zum Schutz von Heimtieren auf der Basis des maßgeblichen Bundesratsbeschlusses.
9. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere des artgerechten und verantwortungsbewussten Umgangs mit Hunden, sowie über die Folgen kommerziellen Hundehandels und der nicht vom VDH und der ihm angeschlossenen Rassehunde-Zuchtvereine kontrollierten Hundezucht, sowie insbesondere auch die gefährliche oder missbräuchliche Verwendung der Hunde durch Zucht, Kreuzung und/oder Ausbildung zu Instrumenten von Tier- und/oder Menschenfeindlichkeit zu machen.
10. Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des allgemeinen Interesses für das Hundewesen im Allgemeinen und die Bullterrierrassen im Besonderen.
11. Mithilfe bei der Vermittlung und Betreuung in Not geratener Hunde der betreuten Rassen. Der Schwerpunkt sollte bei den über den DCBT e.V. gezüchteten Hunden liegen.

#### § 4 Ordnungen des DCBT e.V.

Der DCBT e.V. gibt sich folgende Ordnungen:

**Die Zucht-Ordnung des VDH** ist Bestandteil der Zuchtordnung des DCBT e.V.. Von der VDH-Mitgliederversammlung beschlossene Änderungen werden durch Beschluss des Vorstands übernommen und bekanntgegeben.

1. **Mindesthaltungsbedingungen:** Sie sind Bestandteil der Satzung und gelten für alle Mitglieder, gleichgültig ob Züchter oder einfacher Halter. Sie werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen und geändert.
2. **Ausstellungsordnung:** Sie wird unter Berücksichtigung der VDH-Ausstellungsordnung und sonstiger Vorgaben des VDH vom Vorstand beschlossen und geändert.
3. **VDH-Verbandsgerichtsordnung:** Sie ist Bestandteil der Ordnungen des DCBT e.V. Von der Mitgliederversammlung des VDH beschlossene Änderungen werden durch Beschluss des Vorstands übernommen und bekanntgegeben.

4. **Zuchtrichterordnung:** Sie regelt die Ausbildung, Berufung und Tätigkeit der Spezialzuchtrichter des DCBT e.V. und wird von der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung und der VDH-Zuchtrichter-Ordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert.

## § 5 Datenschutz

1. Der DCBT e.V. erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten des Mitglieds ausschließlich, soweit es zur Förderung und Erfüllung des Vereinszwecks nach §§ 2 und 3 der Satzung erforderlich ist.  
Der DCBT e.V. erhebt die Daten unmittelbar vom Mitglied.  
Zu den erforderlichen Daten gehören z.B. Name, Anschrift und Kontoverbindung sowie die Hundezucht betreibenden Mitglieder, sonstige Mitgliedsdaten wie Züchter, Eigentums- und Besitzverhältnisse an Hunden, angemeldete Zwinger und deren Würfe, Zucht- und Ausstellungsergebnisse.  
  
Darüber hinaus erhebt und verarbeitet der DCBT e.V. personenbezogene Daten des Mitglieds, z.B. Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adresse, soweit sie zur Förderung des Vereinszwecks notwendig sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Mitglieds entgegenstehen.
2. Die Informationen werden in den EDV-Systemen der zentralen Mitgliederverwaltung gespeichert und verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Den ehrenamtlichen Funktionsträgern werden die zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Daten zur Verfügung gestellt. Die Funktionsträger sind zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß § 5 BDSG verpflichtet.
3. Der DCBT e.V. ist Mitglied des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH), Dachverband der deutschen Rassehundezuchtvereine für kontrollierte Hundezucht, Westfalendamm 174, 44141 Dortmund. Im Rahmen von Ausstellungen meldet der DCBT e.V. Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.  
Der DCBT e.V. informiert auf seiner Homepage über Ausstellungsergebnisse und besondere Ereignisse. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.
4. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks gem. §§ 2 und 3 der Satzung können die hierzu erforderlichen Daten zur Verarbeitung auch an Dritte, Kynologische Institute und Verbände, Universitäten und Verlage und andere hierauf spezialisierte Dienstleister zur Erstellung der Ahnentafeln und Zuchtbücher, der Auswertung von Zuchtwertschätzungen und Zuchttauglichkeitsprüfungen sowie zur Erfüllung anderer wissenschaftlicher Zwecke übermittelt werden. Eine Übermittlung personenbezogener Daten für andere, vereinsfremde, Zwecke, z.B. für Werbung, findet nicht statt.

5. Eine Auswertung des Zuchtbuchs im Wege der Datenverarbeitung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Vorstandes, der hierzu Auflagen erteilen kann. Zuwiderhandlungen der Mitglieder sind zu ahnden; Zuwiderhandlungen von Außenstehenden sind vom Vorstand zu verfolgen. Die Mitglieder des DCBT e.V. sind zur Wahrnehmung ihrer Rechte aus § 37 BGB (Berufung einer Mitgliederversammlung auf Verlangen einer Minderheit) in Verbindung mit § 27 der Satzung berechtigt, vom Vorstand die Herausgabe einer aktuellen Mitgliederliste mit Adressen zu verlangen. Der Vorstand ist berechtigt, von dem Antragsteller/den Antragstellern die Versicherung zu verlangen, dass die Mitgliederliste nur zur Geltendmachung der Rechte aus § 37 BGB verwandt wird.
6. Der DCBT e.V. ist berechtigt, mit anderen Mitgliedsvereinen des VDH personenbezogene Daten (z.B. Zahl der Hunde verschiedener Rassen oder Würfe in einem bestimmten Zwinger, tierschutzwidrige Unterbringung von Hunden) auszutauschen, soweit dies zur Ermittlung und Überprüfung schwerwiegender Verstöße gegen Zucht- und Haltungsbedingungen sowie aus Gründen des Tierschutzes erforderlich ist. Vor Übermittlung ist vertraglich sicherzustellen, dass die Daten nur für den vorgesehenen Zweck verwendet und danach gelöscht werden.
7. Eine Veröffentlichung von Vereinsstrafen nach § 47 der Satzung darf nur in anonymisierter Form erfolgen, wobei Vor- und Familienname der betroffenen Person abzukürzen sind (z.B. „Züchter W.K.“). Entsprechendes gilt für den Abdruck von Entscheidungen des VDH-Verbandsgerichts.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Name und Adresse des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Besondere Vorkommnisse, z.B. Ausschlüsse wegen Zuchtvergehens oder schwerwiegender Verstöße gegen das Tierschutzgesetz oder Streichungen wegen Nichtzahlung des Beitrages sind für einen angemessenen Zeitraum festzuhalten. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab Wirksamkeit der Beendigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§ 6 Organe des DCBT e.V.**

Organe sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand, und zwar
  - 2.1. der gesetzliche Vorstand
  - 2.2. der engere Vorstand
  - 2.3. der erweiterte Vorstand.

## **§ 7 Bindungswirkung**

Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind für alle Mitglieder bindend.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 8 Allgemeines**

1. Mitglied des DCBT e.V. kann jede natürliche geschäftsfähige Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter und sind bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr von dem Mitgliedsbeitrag befreit.
2. Das Mitglied ist verpflichtet, sich loyal zum DCBT e.V. zu verhalten, dessen Bestrebungen zu fördern und die in der Satzung des DCBT e.V. und seinem weiteren Regelwerk festgelegten Bestimmungen einzuhalten. Das Mitglied hat insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich die Geltung des Verbandsrechts nach Maßgabe des § 1 Nr. 3 dieser Satzung anzuerkennen.

### **§ 9 Aufnahmeverfahren**

1. Der Antrag zur Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch muss in dem öffentlichen Organ (Homepage) sowie mittels neuer Medien (Homepage, Facebook etc.) des DCBT e.V. veröffentlicht werden. Widerspruch gegen die Aufnahme ist schriftlich binnen 4 Wochen nach Veröffentlichung an den Vorstand zu richten.
3. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der engere Vorstand. Die Bestätigung der Aufnahme erfolgt durch den engeren Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller.
4. Ein abgelehnter Bewerber hat das Recht des Einspruchs innerhalb eines Monats nach Zugang des Ablehnungsschreibens. Im Falle des Einlegens des vorbezeichneten Rechtsmittels ist die Angelegenheit dem erweiterten Vorstand zu seiner nächsten turnusmäßigen Sitzung zur abschließenden Entscheidung vorzulegen. Die formalen Regelungen aus Nr. 3 sind anzuwenden.

### **§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird erworben mit der offiziellen Begrüßung auf der vereinseigenen Homepage sowie mittels neuer Medien (Facebook etc.). Die Mitgliedskarte wird per Mail zugesandt, sobald alle die im Zusammenhang der Mitgliedschaft stehenden Beiträge und Leistungen erfolgt sind.

### **§ 11 Ehrenmitgliedschaft**

Der DCBT e.V. kann Ehrenmitgliedschaften auf Vorschlag verleihen. Der Beschluss erfolgt durch den erweiterten Vorstand und wird über die Vereinsmedien („Echo“, Homepage, Facebook etc.) bekannt gegeben.

## § 12 Ausschluss von der Mitgliedschaft

1. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen des kommerziellen Hundehandels (Hundehändler) oder der nicht kontrollierten Hundezucht gem. § 3 Nr. 2.2 der VDH-Satzung, sowie Personen, die zugleich einem dem VDH nicht angeschlossenen Verein oder Verband auf den Gebieten der Hundezucht, Hundeausbildung und des Hundesports angehören, soweit dieser mit dem Angebot der VDH-Mitgliedsvereine konkurriert oder dem VDH entgegensteht.
2. Als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung gilt, wer lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder die Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel bzw. der vom VDH oder seiner Mitgliedsvereine nicht kontrollierten Hundezucht zugehörig.
3. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
4. Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragsstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. § 8 Nr. 2 findet entsprechende Anwendung. Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung zum VDH-Verbandsgericht erheben kann, das dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Sätze 1 bis 4 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. §12 Nr. 3 gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht nach Satz 1 und 5 dieses Absatzes ihre Aufnahme in den DCBT e.V. erschlichen haben.
5. Ist ein Züchter Mitglied in zwei verschiedenen dieselbe Rasse betreuenden VDH-Rassehund-Zuchtvereinen, so hat er verbindlich gegenüber den beteiligten Vereinen zu erklären, in welchem Verein er züchtet. Wer sich nicht ausdrücklich erklärt, wird nach ergebnisloser Aufforderung mit Fristsetzung von der Mitgliederliste gestrichen.



### **§ 13 Beitrag/Umlagen**

1. Eintritts- und Mitgliedsbeiträge, sowie Beitragsbefreiungen und Ermäßigungen, wie auch Umlagen, werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Zukunft festgelegt. Hingegen sind alle Gebühren, die die Zucht betreffen, in der Zuchtordnung geregelt. Die Zuchtordnung wird von dem Zuchtausschuss beschlossen.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird im Voraus fällig am 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres. Er ist spätestens zum 01. März eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschrift eingezogen.
3. Ehrenmitglieder sowie minderjährige Mitglieder bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr sind vom Beitrag befreit.

### **§ 14 Ruhen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht bis zu der in § 13 Nr. 2 genannten Frist gezahlt hat oder sich mit einer sonstigen Forderung des DCBT e.V. in Verzug befindet und die in einer schriftlichen Aufforderung an die letzte dem DCBT e.V. bekannte Anschrift gesetzte Zahlungsfrist von mindestens 20 Tagen nicht eingehalten wurde. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des DCBT e.V..
2. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr und/ oder die sonstigen Forderungen während der Ruhestellung bezahlt hat.

### **§ 15 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.
2. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.

### **§ 16 Erlöschen durch Tod**

Beim Tode eines Mitgliedes werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.

### **§ 17 Erlöschen durch Austritt**

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten mit Stichtag 30. September zulässig und an den Vorstand des Vereins zu richten.

### **§ 18 Erlöschen durch Streichung von der Mitgliederliste**

1. Ein Mitglied ist zu streichen, wenn es unter dem Namen eines dieselben Rassen betreuenden Vereins, Deckmeldungen öffentlich bekannt macht oder vornimmt.
2. Ferner wird ein Mitglied, das seinen fälligen Beitrag oder sonstige Forderungen z.B. Rechnungen der Zuchtbuchstelle des DCBT e.V. trotz Mahnung und angedrohter Streichung (Zahlungsaufforderung mit einer kalendermäßig bestimmten Zahlungsfrist) nicht fristgemäß bezahlt, von der Mitgliederliste gestrichen. Die Mitgliederverwaltung bzw. die Zuchtbuchstelle hat unverzüglich den engeren Vorstand darüber in Kenntnis zu setzen.
3. Die Streichung erfolgt auf Beschluss des engeren Vorstandes mit sofortiger Wirkung.
4. Der Anspruch des DCBT e.V. auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt. Eingezahlte Beiträge werden nicht, auch nicht anteilig, erstattet.

### **§ 19 Erlöschen durch Ausschluss**

Der zeitweilige oder dauernde Ausschluss kann erfolgen, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Die näheren Einzelheiten sowie das Verfahren sind in § 47 ff. geregelt. Wer Hunde an den kommerziellen Hundehandel oder an Versuchstieranstalten abgibt oder einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem gemäß § 12 Nr. 1 ausgeschlossenen Personenkreis Gelegenheit zur Nutzung des Zuchtbuchs verschafft, ist auszuschließen.

## **III. Mitgliederversammlung**

### **§ 20 Allgemeines**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des DCBT e.V..
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied und Ehrenmitglied, soweit Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 14 ruhen, eine Stimme; minderjährige Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
4. Ein Anrecht auf Wahlrecht und somit einer Stimme erhält ein Mitglied erst, wenn es mindestens 1 Jahr Mitglied im DCBT e.V. ist. Ausgenommen sind eingetragene Züchter, diese haben sofort Stimmrecht. Eine Funktion im engeren Vorstand kann ebenfalls erst ab dem ersten Jahr der Vereinszugehörigkeit erlangt werden.

## § 21 Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung sollte in jedem zweiten Jahr in geeigneten Räumlichkeiten an möglichst zentralem Ort stattfinden. Der engere Vorstand kann Abweichendes beschließen.
2. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung wird auf der Homepage des DCBT e.V. eingestellt. Die Versammlung wird mindestens 2 Monate vorher, unter Angabe des Ortes, der Zeit und der vorläufigen Tagesordnung angekündigt. Das eigenständige Einsehen und Herunterladen gilt auch als frist- und ordnungsgerechte Zustellung im Sinne dieser Satzung. Mitglieder, die über keinen Internetzugang verfügen, haben das auf Anfrage unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Diesen Mitgliedern wird dann die Einladung nebst Unterlagen per Post zugestellt.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den/die 1. Vorsitzende(n) im Verhinderungsfall durch seiner/ihre(n) Stellvertreter(in), bei dessen/deren Verhinderung durch den/die Hauptzuchtwart(in).

## § 22 Anträge

1. Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung kommen nur auf die Tagesordnung, wenn sie spätestens 6 Wochen vor der Versammlung schriftlich und mit einer Begründung versehen beim geschäftsführenden Vorstand des DCBT e.V. abgesandt worden sind. Es gilt das Datum des Poststempels.
2. Soweit Anträge fristgerecht vorgelegt werden, sind diese spätestens 18 Kalendertage vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes schriftlich bekannt zu geben.
3. Nur der engere Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen. Die Dringlichkeit muss besonders begründet werden.
4. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die keine Anträge nach Abs. 3 sind und, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrages ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind Zusatzanträge nur zu den mit der Einladung festgelegten Tagesordnungspunkten zulässig.
5. Anträge auf Änderung der Satzung, der erlassenen Ordnungen und Abwahl eines Vorstandsmitgliedes sind nur zulässig, wenn sie den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind. Die Tagesordnung soll erläuternde Hinweise zu beabsichtigten Satzungsänderungen und Änderungen der erlassenen Ordnungen und der beabsichtigten neuen Beitragshöhe enthalten.
6. Anträge auf Abwahl und auf Auflösung des Vereins sind umfassend zu begründen. Nr. 5 ist entsprechend anzuwenden.

### **§ 23 Leitung, Durchführung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Alle Tagesordnungspunkte sind zu behandeln.
2. Ist keines der in Nr. 1 genannten Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter(in).
3. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
4. Der Ablauf der Mitgliederversammlung bestimmt sich nach der Geschäftsordnung.

### **§ 24 Besondere Zuständigkeit**

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

1. Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstigen Erklärungen.
2. Entgegennahme der Rechnungslegung.
3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer(innen).
4. Entlastung des Vorstandes.
5. Wahlen.
  - 5.1. des Wahlausschusses, bestehend aus:
    - a) dem/der Vorsitzenden.
    - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.
    - c) zwei Beisitzer(n)innen.

Der Wahlausschuss wird für die am jeweiligen Versammlungstage durchzuführenden Wahlgänge gewählt.

  - 5.2. des Vorstandes.
  - 5.3. der zwei Kassenprüfer(innen) und ihrer Stellvertreter(innen). Die Amtszeit der Kassenprüfer(innen) beträgt 4 Jahre und endet mit der Wahl der jeweils neuen Amtsträger(innen). Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
  - 5.4. Wahl des/der Vertrauensmann(frau) sowie seines/ihres 1. und 2. Stellvertreters (§ 48).
6. Änderung der Satzung und in § 4 aufgeführten Ordnungen Nr. 1, 2 und 5.
7. Beschlussfassung über gestellte Anträge.
8. Festsetzung von Beiträgen und Umlagen.

9. Nachträgliche Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes, die in den Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung fallen.

## **§ 25 Abstimmung**

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszwecks im Sinne des § 2 Nr. 2 - 5 kann nur mit Zustimmung von 3/4 aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.

## **§ 26 Versammlungsprotokoll**

1. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
2. Beschlüsse zur Änderung der Satzung und der Ordnungen sind mit genauem Wortlaut wiederzugeben, dem VDH mitzuteilen und mittels neuer Medien (Homepage, Facebook etc.) zu veröffentlichen. Mitglieder, die über keinen Internetzugang oder Email-Account verfügen, erhalten die Beschlüsse per Post.
3. Das Versammlungsprotokoll ist vom/von der Versammlungsleiter(in) und vom/von der Protokollführer(in) zu unterzeichnen und mittels neuer Medien (Homepage, Facebook etc.) zu veröffentlichen. Mitglieder, die über keinen Internetzugang oder Email-Account verfügen, erhalten die Protokolle per Post.

## **§ 27 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der gesetzliche, der engere und der erweiterte Vorstand können jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Diese ist ebenfalls einzuberufen, wenn die Einberufung auf Verlangen von 20 von Hundert der Mitglieder, gemäß § 37 (1) des Bürgerlichen Gesetzbuches, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung erfolgt spätestens 3 Wochen vor der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung sowie ggf. des schriftlichen Einberufungsantrages der Mitglieder mittels neuer Medien (Homepage, Facebook, Email etc.). Mitglieder ohne Internet- Anschluss und ohne Email erhalten die Einladung per Post.

4. Im Übrigen gelten die §§ 20 - 26 der Satzung entsprechend.

#### **IV. Der Vorstand**

##### **§ 28 Gesetzlicher Vorstand (§ 26 BGB)/Vertretungsbefugnis**

1. Der gesetzliche Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus:
  - 1.1. dem/der 1. Vorsitzenden.
  - 1.2. dem/der 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden.
2. Der gesetzliche Vorstand vertritt den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist für sich allein vertretungsbefugt.
3. Im Innenverhältnis darf hierbei der/die 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden handeln.

##### **§ 29 Der engere Vorstand**

1. Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der engere Vorstand, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - 2.1. dem/der 1. Vorsitzenden.
  - 2.2. dem/der 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden.
  - 2.3. dem/der Hauptzuchtwart(in).
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom/von der Vorsitzenden, bei dessen /deren Verhinderung von dem/der nach § 28 Nr. 3 zuständigen Vertreter(in), schriftlich, fernmündliche oder telegraphisch einberufen werden. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einzuladen sind jeweils auch die die Aufgaben des Geschäftsbereiches und Zuchtbuchwesens wahrzunehmenden Funktionsträger(innen). Diese haben, sofern ihre Aufgabenbereiche thematisch betroffen sind, Stimmrecht. Zu allen anderen Fragen nehmen sie beratend Stellung.
4. Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher und fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind. Die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das jeweilige Abstimmungsergebnis zu enthalten. Bei schriftlicher oder fernmündlicher Abstimmung ist das Ergebnis durch den 1. Vorsitzenden/die 1. Vorsitzende in einer Niederschrift festzuhalten, in der ebenfalls festgestellt wird, dass alle

Mitglieder mit der Abstimmungsweise einverstanden sind. Die Niederschrift ist an alle Vorstandsmitglieder zu senden.

### **§ 30 Aufgaben des engeren Vorstandes**

Der Vorstand führt die Geschäfte des DCBT e.V.; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Mitglieder des engeren Vorstandes haben Rede- und Stimmrecht in allen Kommissionen, Ausschüssen und Gremien des Clubs, ferner in den Mitgliederversammlungen der Landesgruppen.

Der engere Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Ausübung der Straf- und Disziplinargewalt des DCBT e.V..
3. Ernennung und Abberufung von Spezialzuchtrichter(n)innen und Zuchtwart(en)innen i. V. m. Zuchtrichterordnung und Zuchtwarteordnung.
4. Wahrnehmung der Aufsicht über die Landesgruppen.
5. Unterrichtung der Landesgruppen, sowie Pflege der Verbindung mit den Landesgruppen nebst Förderung des Zusammenhalts der Landesgruppen.
6. Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen.
7. Bestellung eine(s)r Verantwortlichen für den Geschäftsbereich.
8. Bestellung eine(s)r Verantwortlichen für den Bereich der Zuchtbuchstelle.
9. Bestellung eines Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit auf der Homepage sowie auf Facebook.
10. Bestellung eine(s)r Verantwortlichen für den Bereich der Welpenvermittlung.

Folgende Einzelaufgaben sind direkt zugeordnet:

1. und 2. Vorsitzende(r) überwachen nebeneinander den ihnen unterstellten Geschäftsbereich, der/die Hauptzuchtwart(in) den Bereich der Zuchtbuchstelle. Sie sind der Mitgliederversammlung gegenüber uneingeschränkt für die Funktionalität dieser Bereiche, z. B. durch Rechnungslegung und Gewährung von Einsichtnahmen durch die Kassenprüfer(innen), verantwortlich.

### **§ 31 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen**

1. Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören u. a. Angleichungen an die VDH-Satzung soweit diese erforderlich sind.
2. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
3. Vom Vorstand beschlossene, vorläufige Änderungen sind unverzüglich mittels neuer Medien (Homepage, Facebook etc.) zu veröffentlichen.

### **§ 32 Der erweiterte Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - 1.1. dem engeren Vorstand.
  - 1.2. dem Zuchtrichterobmann/der Zuchtrichterobfrau.
  - 1.3. dem/der Landesgruppenvorsitzenden.
  - 1.4. dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit.
  - 1.5. dem/der Echoredakteur(in) (1.4 und 1.5 haben für den jeweiligen Fachbereich eine beratende Stimme).
2. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes sollten vor jeder Mitgliederversammlung oder bei Bedarf in jedem zweiten Jahr durchgeführt werden. Dazwischen können bei Beschlussnotwendigkeit auch protokollierte, fernmündliche und gesicherte Telefonkonferenzen vom engeren Vorstand angesetzt werden.
3. Über die erweiterte Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Ort, Zeit der Vorstandssitzung, Zahl der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss.
4. Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten der Vereinsführung zu beraten, insbesondere wirkt er in den von der Zuchtordnung, der Zuchtrichterordnung und sonstigen Ordnungen vorgesehenen Fällen mit und fasst ggfs. die erforderlichen Beschlüsse. Er ist zuständig für die Bildung, Einteilung und Auflösung der Landesgruppen nach Maßgabe des § 41 dieser Satzung.
5. § 29 Nr. 6 findet entsprechend Anwendung.

### **V. Weitere Ämter und Einrichtungen des Clubs**

#### **§ 33 Zuchtausschuss**

1. Der Zuchtausschuss ist ein in Fragen der Zucht besonders sachverständiges Gremium und berät Organe und Mitglieder des DCBT e.V. in züchterischen Fragen. Seine wesentliche Aufgabe besteht in der Erarbeitung und der Unterbreitung von Vorschlägen zur Zuchtrichtung, wie auch zur Verbesserung



der Zucht. Der Zuchtausschuss ist berechtigt interne wie externe Berater hinzuzuziehen. Der Zuchtausschuss beschließt über alle die Zucht betreffenden Gebühren in der Zuchtordnung.

2. Der Zuchtausschuss besteht aus:
  - 2.1. dem/der Vorsitzende(r) (Hauptzuchtwart(in)).
  - 2.2. dem/der Zuchtbuchführer(in).
  - 2.3. dem/der Richterobmann/Richterobfrau.
  - 2.4. den/die Zuchtwart(en)innen.
  - 2.5. der/die Rassebeauftragte(r).
3. Der Zuchtausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind.
4. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

### **§ 34 Zuchtbuchstelle**

1. Der DCBT e.V. unterhält eine Zuchtbuchstelle, die dem/der Hauptzuchtwart(in) direkt unterstellt ist.
2. Die Aufgaben der Zuchtbuchstelle nimmt der/die Zuchtbuchführer(in) wahr.
3. Der/die Zuchtbuchführer(in) führt das Zuchtbuch und das Anhangregister nach den "Regeln für die einheitlich ausgerichtete Zuchtbuchführung des VDH" und gibt das Zuchtbuch jährlich in gedruckter Form heraus.
4. Die Aufgaben der Zuchtbuchstelle werden im Übrigen in der Zuchtordnung in einzelnen geregelt.
5. Die Zuchtbuchstelle erhebt für ihre Leistungen Gebühren. Einzelheiten sind in der Zuchtordnung geregelt.

### **§ 35 Geschäftsstelle**

1. Der DCBT e.V. unterhält eine Geschäftsstelle, die dem/der 1. und 2. Vorsitzenden aufgabenmäßig direkt angegliedert ist.
2. Die Aufgaben der Geschäftsstelle nimmt der/die Geschäftsstellenleiter(in) wahr.
3. Ihm/ihr obliegt die verwaltungsmäßige Erledigung der laufenden Geschäfte des Clubs; er/sie registriert und bewahrt alle Geschäftsunterlagen auf, welche bindende, insbesondere finanzielle Verpflichtungen (diese Unterlagen sind vom/von der 1. oder 2. Vorsitzenden jeweils abzuzeichnen) für den DCBT e.V. enthalten.
4. Im Rahmen der Geschäftsführung sind alle Protokolle aller Organe, Einrichtungen und Gliederungen sowie aller Arbeitskreise zu sammeln.

### **§ 36 Zuchtrichterkommission**

1. Der Zuchtrichterkommission obliegt die Ausbildung, Schulung und Prüfung der Zuchtrichteranwärter im Zusammenwirken mit dem Vorstand und dem VDH.
2. Die Zuchtrichterkommission besteht aus:
  - 2.1. dem/der Vorsitzenden (Richterobmann/frau) und
  - 2.2. einem/er Stellvertreter(in).
3. Vorsitzende(r) und Stellvertreter(in) müssen im Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises sein.
4. Die Richter(innen), die Mitglied im DCBT e.V. sind, wählen aus ihrer Mitte den/die Richterobmann/frau und Stellvertreter(in). Der/die Richterobmann/-frau und Stellvertreter(in) müssen durch den engeren Vorstand bestätigt werden. Der engere Vorstand kann den/die Richterobmann/-frau und Stellvertreter(in) aus wichtigem Grund abberufen.
5. Die Amtszeit der Richterkommission beträgt 4 Jahre.
6. Sitzungen der Zuchtrichterkommission sollten nur stattfinden, wenn mindestens ein Teilnehmer aus dem engeren Vorstand teilnimmt. Die Termine sind vorab mit dem engeren Vorstand abzustimmen.

### **§ 37 Hauptzuchtwart(in)**

Dem/der Hauptzuchtwart(in) obliegt die Ausbildung und ggf. die Prüfung der Zuchtwart(e)innen. Er/sie ist zuständig für die Kontrolle und Koordinierung der Arbeit der Zuchtwart(e)innen.

Der/die Hauptzuchtwart(in) ist Vorsitzende(r) des Zuchtausschusses. Er/sie führt jährliche Schulungen und Züchtertreffen durch. Unabhängig davon ist im Bedarfsfall mindestens einmal jährlich ein Seminar für Anfangszüchter abzuhalten!

Der/die Hauptzuchtwart(in) hat besondere Verantwortung für die Kontrolle der Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen.

## **VI. Wahlen zum Vorstand**

### **§ 38 Allgemeines**

1. In den Vorstand des DCBT e.V. können nur geschäftsfähige Mitglieder des Vereins gewählt werden, die nicht einem anderen, dieselben Hunderassen betreuenden, Verein angehören. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre und endet mit dem Amtsbeginn des neugewählten Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, so kann dieser Posten für den Rest der Amtszeit vom Vorstand kommissarisch

durch ein volljähriges Vereinsmitglied besetzt werden (Kooptation), was durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

2. Scheidet auch das 2. Mitglied des gesetzlichen Vorstandes aus, so ist von einem im Vereinsregister noch eingetragenen Vorstandsmitglied eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl einzuberufen.

### **§ 39 Wahlmodus des DCBT e.V.**

1. Die Wahl zum Vorstand erfolgt als geheime Wahl. Die übrigen Amtsträger können per Handzeichen gewählt werden, soweit die Mitgliederversammlung nicht mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ein anderes Verfahren beschließt. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln und mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu wählen. Nach 2 ergebnislosen Wahlgängen reicht im dritten Durchgang die relative Stimmenmehrheit.
2. Die Wahl wird durchgeführt und beaufsichtigt von einem Wahlausschuss (§ 24 Nr. 5.1). Der/die Wahlleiter(in) ermittelt vor Wahlbeginn die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Wahlvorschläge sind nachfolgend an den/die Vorsitzende(n) des Wahlausschusses zu richten. Diese(r) befragt die für das Amt vorgeschlagenen Kandidaten um ihre Zustimmung für die Kandidatur. Jedem stimmberechtigten Mitglied wird pro Wahlgang ein Stimmzettel ausgehändigt der im Falle der Wahlteilnahme mit dem Namen des/der Bewerber(s)in auszufertigen ist. Der Stimmzettel darf keine Unterschrift des Wählers oder sonstige schriftliche Kennzeichnung bzw. Bemerkungen enthalten, da er sonst seine Gültigkeit verliert. Alsdann werden die Stimmzettel, für Einblicke verschlossen, nach jedem Wahlgang eingesammelt und dem/der Wahlleiter(in) zur Auswertung übergeben. Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses stellt das Wahlergebnis fest und gibt dieses der Mitgliederversammlung bekannt. Das Wahlergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten.
4. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit vor Ablauf seiner Amtszeit Neuwahlen zu beschließen. Jede Neuwahl betrifft den engeren Vorstand insgesamt.

## **VII. Landesgruppen**

### **§ 40 Stellung und Aufgaben der Landesgruppen**

Die Landesgruppen sind unselbständige, nicht rechtsfähige Untergliederungen des DCBT e.V.. Sie sind der Satzung und den Ordnungen des DCBT e.V. verpflichtet und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des DCBT e.V. sowie dessen Vorstandes gebunden. Aufgabe der Landesgruppen ist es (in Abstimmung mit dem Vorstand), die planmäßige Zucht der in § 2.1 bezeichneten Rassen im Sinne des DCBT e.V. durch möglichst umfassende Betreuung der Mitglieder und in möglichst enger

Zusammenarbeit mit diesen zu verwirklichen. Die Landesgruppen können zur Durchführung von Ausstellungen ermächtigt werden.

#### **§ 41 Grenzen der Landesgruppen**

Die regionale Abgrenzung einer Landesgruppe wird vom erweiterten Vorstand festgelegt. Die Grenzen einer Landesgruppe müssen nicht mit den Grenzen eines Bundeslandes übereinstimmen.

Durch Beschluss des erweiterten Vorstandes können Landesgruppen gebildet, in ihren Grenzen festgelegt und auch aufgelöst werden. So gebildete Landesgruppen führen den vom erweiterten Vorstand festgelegten Namen.

#### **§ 42 Mitglieder der Landesgruppen**

Jedes Mitglied gehört der Landesgruppe an, in deren Grenzen es seinen 1. Wohnsitz hat.

#### **§ 43 Finanzen der Landesgruppen**

Für die Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben erhalten die Landesgruppen auf Antrag vom engeren Vorstand finanzielle Mittel. Die Landesgruppen, die eigene Bankkonten führen wollen, entscheiden selbständig und eigenverantwortlich in Absprache mit dem Vorstand über die satzungsgemäße Verwendung ihrer finanziellen Mittel. Hierfür müssen die Landesgruppe ein eigenes Bankkonto oder ein Sparbuch vorort eröffnen. Die Landesgruppen verwalten ihr Bankkonto/Sparbuch eigenverantwortlich, jedoch hat der engere Vorstand ein Sichtsrecht auf die Bankkonten der einzelnen Landesgruppen.

Die Landesgruppen sind verpflichtet, zum Jahresende alle Unterlagen, Kontoauszüge sowie die Einnahmenüberschussrechnungen in Verbindung mit den Belegen an die Geschäftsstelle zu schicken. Im Falle der Auflösung oder der Grenzänderung bestimmt der erweiterte Vorstand die Verteilung vorhandener Geldmittel.

#### **§ 44 Organisation der Landesgruppen**

Die Landesgruppen sollten einmal in jedem Jahr eine Mitgliederversammlung, aber mindestens jedes 2. Jahr abhalten.

Diese wählt alle 4 Jahre und nicht in Personalunion den Landesgruppenvorstand, bestehend aus:

- dem/der Landesgruppenvorsitzenden
- auf Wunsch eine(m)r 2. Vorsitzenden
- dem/der Landesgruppenkassenwart(in) soweit die Landesgruppe über eine eigene Kasse bzw. ein eigenes Bankkonto verfügt.

Weiterhin wählt die Versammlung zwei Kassenprüfer(innen) soweit eine eigene Landesgruppenkasse bzw. Bankkonto vorhanden ist.

Für die Wahlen der Amtsträger(innen) gelten die Vorschriften des § 24 Ziff. 5, sowie der §§ 25, 38 und 39 entsprechend. Die Mitglieder des Landesgruppenvorstandes werden durch den Vorstand des Vereins bestätigt. Erst nach Vorliegen dieser Bestätigung sind sie zu wirksamem Handeln befugt.

Die Landesgruppenversammlung kann Amtsträger(innen) abberufen, wenn die Tagesordnung dieses vorsieht. Amtsträger(innen) der Landesgruppen können nach Beratung im erweiterten Vorstand und mit dessen Zustimmung bei Verstößen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins durch den engeren Vorstand abberufen werden. Dieses ist sofort mittels neuer Medien (Homepage, Facebook etc.) zu veröffentlichen. Unverzüglich nach erfolgter Abberufung ist eine außerordentliche Landesgruppenversammlung zum Zweck von Neuwahlen anzuberaumen.

#### **§ 45 Mitgliederversammlung der Landesgruppen**

Die Mitgliederversammlung der Landesgruppen wird vom/von der Landesgruppenvorsitzenden, im Fall seiner/ihrer Verhinderung, von dem ihn stellvertretenden Landesgruppenvorstandsmitglied einberufen.

Aufgaben der Landesgruppen Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme der Geschäftsberichte.
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer(in) soweit eine eigene Landesgruppenkasse bzw. Bankkonto/Sparbuch vorhanden ist.
- Entlastung des Landesgruppen Vorstandes.
- Wahlen.
- Beschlussfassung über gestellte Anträge.

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen. §§ 20 ff. sind außer § 20 Nr. 4 entsprechend anzuwenden. Darüber hinaus gelten die Vorschriften des § 29 Nr. 3 - 6 sinngemäß.

#### **§ 46 Außerordentliche Mitgliederversammlung der Landesgruppen**

§ 45 gilt entsprechend zur Einladungsform und –frist. Ebenso gelten die Vorschriften des § 27. Ausgenommen kurzfristige Meetings zur Besprechung von Ausstellungen.

### **VIII. Disziplinarangelegenheiten**

#### **§ 47 Vereinstrafen**

1. Vereinsstrafen sind:
  - 1.1 Einfacher oder strenger Verweis.
  - 1.2 Geldbuße von 50,00 € bis 5.000,00 €.
  - 1.3 Amtsenthebung.
  - 1.4 Aberkennung der Befugnis zur Bekleidung eines bestimmten Vereinsamtes.

- 1.5 Zeitweiliger oder dauernder Ausschluss. Bei Zuchtverstößen können ferner die in der Zuchtordnung, bei Verstößen in Zusammenhang mit dem Besuch oder der Teilnahme an Ausstellungen, die in der Ausstellungsordnung vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen verhängt werden. Zuchtrichter unterliegen außerdem den Disziplinarbestimmungen der Zuchtrichterordnung, insbesondere der VDH-Zuchtrichterordnung. Die Bemessung einer Geldbuße darf auch das Ziel verfolgen, den Gewinn aus vorsätzlichen Zuchtverstößen abzuschöpfen. Auf Amtsenthebung kann auch neben einer Vereinsstrafe nach Ziffer 1.1. bis 1.4. erkannt werden.
2. Vereinsstrafen können auf Antrag eines jeden Mitgliedes verhängt werden. Anträge von Außenstehenden werden nur berücksichtigt, wenn sie von einem Vereinsmitglied im eigenen Namen eingebracht werden. Der Antrag braucht keinen Strafvorschlag zu enthalten.
3. Vereinsstrafen kommen insbesondere bei folgenden Verstößen in Betracht, wobei in schwerwiegenden oder wiederholten Fällen auf Ausschluss erkannt werden kann:
  - 3.1 Bei schuldhaften Verstößen gegen Satzung oder Ordnungen der DCBT e.V. vereinschädigenden Verhalten.
  - 3.2 Bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des DCBT e.V..
  - 3.3 Bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz und die Mindesthaltungsbedingungen.
  - 3.4 Bei Täuschung der Organe der DCBT e.V., wozu auch Eingriffe am Hund gehören, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen.
  - 3.5 Bei unsportlichem und vereinswidrigen Verhalten; hierzu gehören u.a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger und/oder Züchter, erhebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitgliedes, beharrliche Störung des Vereinsfriedens.
  - 3.6 Bei wiederholt unehrenhaften Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben (auch in einem anderen dem VDH angeschlossenen Rassehundezuchtverein) in unmittelbaren Zusammenhang steht.
  - 3.7 Bei wissentlich falschen Angaben in Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Hunden, bei Deckschein-, Zuchtbuch- und Ausstellungsangelegenheiten.

#### **§ 48 Organe der Vereinsgerichtsbarkeit und Verfahren**

Organe der Vereinsgerichtsbarkeit sind:

1. Der engere Vorstand  
Der engere Vorstand ist für alle Vereinsstrafen im Sinne des § 47 zuständig. Ist ein Mitglied des engeren Vorstandes betroffen, nimmt es an der Beschlussfassung nicht teil. Ist in einem derartigen Fall ein zeitweiliger oder dauernder Ausschluss aus dem DCBT e.V. oder die Entfernung aus dem Vereinsamt zu erwarten, hat der engere Vorstand die Sache an den erweiterten Vorstand abzugeben. Die Abgabe der Sache kann im schriftlichen

Verfahren erfolgen. Der erweiterte Vorstand ist an die Auffassung des engeren Vorstandes nicht gebunden.

2. Der erweiterte Vorstand  
Der erweiterte Vorstand wird bei Verhängung schwerer Vereinsstrafen im Sinne des vorstehenden Absatzes gegen Mitglieder des engeren Vorstandes tätig. Das betreffende Mitglied ist von der Beschlussfassung ausgeschlossen.
3. Die Mitgliederversammlung  
Eine Entscheidung auf zeitweiligen oder dauernden Ausschluss oder die Amtsenthebung einer Person, die von der Mitgliederversammlung gewählt wurde, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Ist ein Abwarten der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung untunlich, ist der erweiterte Vorstand berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wobei er auch andere aktuelle Themen auf die Tagesordnung setzen darf.
4. Das VDH-Verbandsgericht  
Bei Nichtbestehen eines Ehrenrates oder Funktionsunfähigkeit infolge Ausfalls mehrerer seiner Mitglieder oder mangels einer rechtserfahrenen Person ist das VDH-Verbandsgericht für Einsprüche gegen eine Vereinsstrafe zuständig. Ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen, kann das Verbandsgericht erst nach Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden. Das Verfahren richtet sich nach der VDH-Verbandsgerichtsordnung, die Bestandteil der Ordnungen des DCBT e.V. ist.
5. Die Disziplinentcheidung ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben/Einwurf mitzuteilen, wobei es über die Möglichkeit des Einspruchs und die Folgen einer verspäteten Einspruchseinlegung oder verspäteten Zahlung des Kostenvorschusses zu belehren ist.
6. Gegen einen einfachen Verweis ist ein Einspruch nicht möglich.
7. Einsprüche an das VDH-Verbandsgericht sind ebenfalls binnen einer Ausschlussfrist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung bei der VDH-Geschäftsstelle, Westfalendamm 174, 44141 Dortmund einzulegen. Gleichzeitig ist ein Kostenvorschuss in Höhe von z.Zt. 500.00 € zu entrichten. Wird die Frist zur Einspruchseinlegung oder Zahlung des Kostenvorschusses versäumt, wird das Mitglied so behandelt, als habe es die Vereinsstrafe anerkannt.
8. Gegen eine Entscheidung des VDH-Verbandsgerichts kann binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Klage bei dem für den DCBT e.V. zuständigen Gericht eingelegt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Klage unzulässig und die Entscheidung unanfechtbar.
9. Unanfechtbare bzw. rechtskräftige Disziplinentscheidungen können vom Vorstand in der Vereinszeitschrift veröffentlicht werden, wobei die Namen der Beteiligten aus Datenschutzgründen zu anonymisieren sind.

#### **§ 49 Aufhebung der aufschiebenden Wirkung eines Einspruchs**

Der Einspruch gegen eine Disziplinarstrafe hat aufschiebende Wirkung. Der engere oder der erweiterte Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung in Fällen des § 48 Nr. 3 kann beschließen, dass für die Dauer des Einspruchsverfahrens gegen einen Ausschluss sämtliche oder einzelne Mitgliedsrechte ab Zustellung der Strafentscheidung suspendiert werden. Das gleiche gilt für Ehrenamtsenthebungen. Eine derartige Entscheidung kann nur aus wichtigen Gründen, beispielsweise bei schwerwiegenden Zuchtverstößen oder zur Abwehr einer Gefahr für den Verein verhängt werden und bedarf eines gesonderten Beschlusses mit Begründung. Der Vorsitzende des VDH-Verbandsgerichts kann die aufschiebende Wirkung wiederherstellen.

#### **§ 50 Publizierung von Vereinsstrafen/Disziplinarmaßnahmen**

Der DCBT e.V. ist verpflichtet, die Verhängung von Vereinsstrafen/ Disziplinarmaßnahmen im öffentlichen Cluborgan des DCBT e.V. anonymisiert zu veröffentlichen.

### **IX. Vereinsvermögen**

#### **§ 51 Verwaltung**

1. Das Vereinsvermögen wird von dem(r) Vereinsvorsitzend(en)innen verwaltet.
2. Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.
  - 2.1 Dem/der 1. und 2. Vorsitzenden werden monatlich Aufwandsentschädigungen in Höhe von je 100,00 € und dem/der Hauptzuchtwart(innen) von 100,00 € gewährt.
  - 2.2 Aufwandsentschädigungen für die Bereiche Geschäftsstelle und Zuchtbuchstelle werden vom Vorstand angemessen bewilligt und durch die nächste Mitgliederversammlung bewilligt.
  - 2.3 Aufwandsentschädigungen für den Bereich der "Echo" - Verwaltung werden vom Vorstand angemessen bewilligt.
3. Die Vorsitzenden sind verpflichtet, den Vorstand jederzeit, und den erweiterten Vorstand auf Anfrage, über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat der/die Geschäftsstellenleiter(in) bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.
4. Der Vorstand ist bei seinen Ausgaben an die Grundsätze der Sparsamkeit und der Ausgeglichenheit des Haushalts gebunden. Im Übrigen können Einschränkungen seiner Verfügungs- und Vertretungsmacht nur durch Änderung dieser Satzung erfolgen.



## **§ 52 Kassenprüfung**

1. Die Kassenführung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer(innen) zu prüfen. Die Prüfung erfasst auch die Einhaltung evtl. bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.
2. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern(innen) zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist. Zusammen mit dem sachlich richtigen Versammlungsprotokoll ist dieses Protokoll der Kassenprüfer(innen) dem erweiterten Vorstand zur Kenntnis zu geben.

## **X. Schlussbestimmungen**

### **§ 53 Auflösung**

1. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt zugleich mit einfacher Stimmenmehrheit die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses muss entweder einem gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein oder einer anderen als gemeinnützig anerkannten kynologischen Organisation - die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes vorausgesetzt - zufließen.

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung wurde beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 20. Oktober 1996 in Dortmund und letztmalig geändert durch eine Novelle auf der Mitgliederversammlung am 08.11.1998 in Eisenach.

gez. Horst von Kralik  
1. Vorsitzender des DCBT e.V.

Die letzte Änderung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 05.12.2010 in Oer-Erkenschwick beschlossen.

Stand 05.12.2010

gez. Daniela Dobmeier  
1. Vorsitzende des DCBT e.V.

Die letzte Änderung dieser Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28.10.2017 in Diemelstadt beschlossen.

Stand 28.10.2017

gez. Alexander Hagen Hecht  
1. Vorsitzender des DCBT e.V.